


Büro Öffentlichkeitsarbeit
Referat Bürgerinformation
polizei-info-wien@polizei.gv.at

An
Marina Hagen-Canaval

Mag. Winkler-Ricaurte, Kmsr.
Hauptreferentin

E-Mail: m.hagen-


+43 1 313 10-72101
Fax +43 1 313 10-72119
Schottenring 7-9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an polizei-info-wien@polizei.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 24/18104

Betreff: Auskunftsbegehren gem. §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz

Wien, 31. Jänner 2024

Sehr geehrte Frau Hagen-Canaval!

Bezugnehmend auf Ihr Auskunftsbegehren gem. §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz (Anfragenummer: 2991) darf vorweg festgehalten werden, dass grundsätzlich jedermann nach § 2 Auskunftspflichtgesetz das Recht hat, Auskunftsbegehren anzubringen. Die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz ist hingegen nicht geeignet, um eine Akteneinsicht durchzusetzen (siehe hierzu beispielhaft: VwGH 19.09.1989, 88/14/0198, VwGH 22.02.1991, 90/12/0214 sowie VwGH 05.06.1991, 91/01/0004). Auskunftserteilung bedeutet nach der Judikatur des VwGH demnach nicht die Gewährung der im AVG geregelten Akteneinsicht, sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, der in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweist, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre (siehe hierzu: VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021).

Der von Ihnen gestellte Antrag auf Auskunftserteilung vom 2. Jänner 2024 dient dem Grunde nach dazu, Akteneinsicht bei der Landespolizeidirektion Wien zu erhalten. Mangels Parteistellung haben Sie hingegen nach § 8 AVG iVm § 17 AVG kein Recht auf Akteneinsicht. Unter Bezugnahme der obig angeführten Judikatur kann daher keine Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz erteilt werden. Andernfalls könnte ein fehlendes Recht auf Akteneinsicht stets mit einem Antrag nach dem Auskunftspflichtgesetz umgangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michaela Schula

Referat Bürgerinformation